

Die Mutterschaftsversicherung in der Schweiz



Seit dem 1. Juli 2005 hat die Schweiz eine obligatorische Mutterschaftsversicherung

Geschichte

Seit 1945 bestand ein Verfassungsauftrag zur Absicherung der Frauen bei Mutterschaft. Trotz mehrerer politischer Vorstösse liess sich lange Zeit keine Regelung realisieren. Erst in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Versicherung durch eine Änderung der Erwerbersatzordnung angenommen, welche per 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt wurde. Angestellte und selbständig erwerbende Frauen haben nun unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung.

Grundlagen

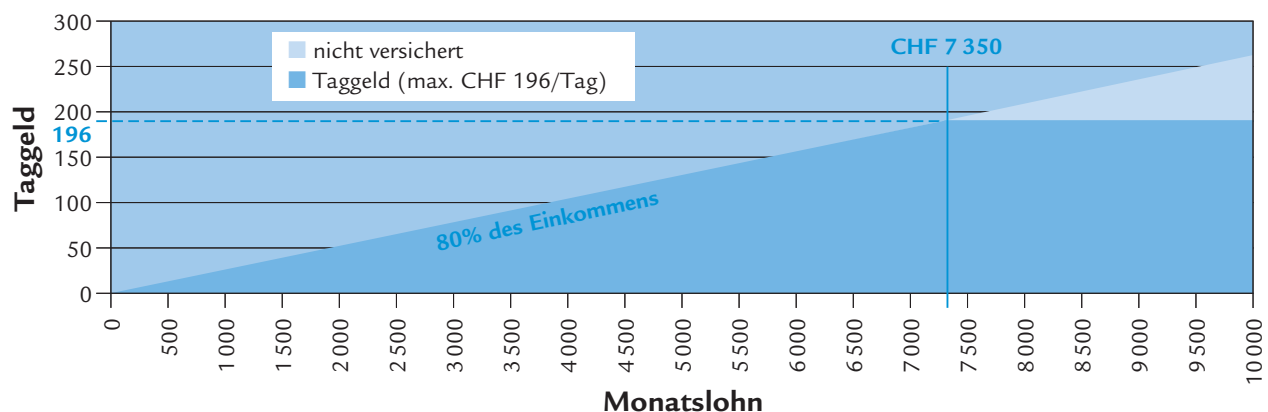
Die gesetzliche Grundlage für die Mutterschaftsversicherung findet sich im Bundesgesetz über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbersatzgesetz, EOG). Darin sowie in der dazugehörigen

Ausführungsverordnung (EOV) werden Voraussetzungen, Höhe und Dauer der Entschädigung sowie organisatorische Einzelheiten geregelt.

Arbeitgebern ist es frei gestellt, über das gesetzliche Minimum hinausgehende Regelungen zu wählen.

Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung beträgt 80% des Erwerbseinkommens, das durchschnittlich vor der Niederkunft erzielt wurde. Die Entschädigung wird in Form eines AHV-pflichtigen Taggelds ausbezahlt, wobei das maximale Taggeld bei CHF 196/Tag bzw. CHF 5 880 pro Monat liegt. Das maximale Taggeld wird bei einem Monatseinkommen von CHF 7 350 (Jahreseinkommen von CHF 88 200) erreicht.



Dauer der Entschädigung

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

- beginnt am Tag der Niederkunft,
- endet spätestens nach 14 Wochen resp. 98 Tagen,
- endet vorzeitig, falls die Frau ihre Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder falls sie stirbt,

- kann bis fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Ansprüche können in der Regel über den Arbeitgeber geltend gemacht werden, bei selbständig erwerbenden Frauen direkt über die AHV-Ausgleichskasse.

Die Leistungen in der Übersicht

	Mutterschaftsversicherung (seit 1.7.2005)
Gesetzesgrundlage	Erwerbsersatzordnung (Art. 16b ff. EOG)
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmerinnen oder Selbständigerwerbende • Mitarbeitende im Betrieb des Ehemannes/Konkubinatspartners/der Familie, welche einen Barlohn erhalten • Arbeitslose, die entweder bereits Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen • wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität Arbeitsunfähige, die deswegen Taggelder einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen und dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde • in einem gültigen Arbeitsverhältnis Stehende, die keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist. <p>► Massgebend ist der Zeitpunkt der Geburt des Kindes.</p>
Anspruchsvoraussetzungen	<p>unmittelbar vor Geburt des Kindes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • während mindestens neun Monaten AHV-versichert. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist • davon mindestens fünf Monate erwerbstätig¹⁾
Höhe Lohnersatz	Taggeld: 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Einkommens ²⁾
Höchstbetrag	max. CHF 196/Tag (entspricht max. CHF 5 880/Monat)
Dauer Lohnersatz	<p>unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur (teilweisen oder vollständigen) Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit • längstens jedoch 14 Wochen (bzw. 98 Tage)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • EO-Fondsreserven • paritätisch durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge
Geltendmachung	<p>in der Regel durch die Anspruchsberechtigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den Arbeitgeber (Angestellte) • direkt bei der AHV-Ausgleichskasse (Selbständigerwerbende, Arbeitslose, Arbeitsunfähige) <p>Ansprüche können bis fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer geltend gemacht werden.</p>

Vorbehalten bleiben stets Arbeitgeberregelungen, welche das gesetzliche Minimum übersteigen.

¹⁾ In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt

²⁾ Taggeld: AHV/IV- und EO-beitragspflichtig und für Arbeitnehmerinnen ALV-pflichtig